

# Gewässerordnung

## des Anglervereins e.V. Mönchengladbach und Rheydt 1935 in der Fassung vom 14.02.2025

17. Nachtrag am 15.02.2018 beschlossen und per E-Mail und im Petri Journal (am 06.03.2018 versendet) bekannt gegeben; Entnahmefenster
18. Nachtrag am 13.06.2019 beschlossen und per E-Mail den Mitgliedern am 14.06.2019 bekannt gegeben. Nr. 10 Abs. 2 2. Satz aufgehoben, Gewässersperre während der Dauer des Vereinangeln
19. Nachtrag am 26.06.2020 beschlossen und per E-Mail den Mitgliedern am 27.06.2020 bekannt gegeben. Nr. 12 Abs. 2, 3 und Abs. 5 geändert bzw. neu gefasst
20. Nachtrag am 24.01.2025 beschlossen auf der JHV und per Homepage, Whatsapp ( Info-Gruppe) bekannt gegeben am 15.02.2025. Nr.2 k mitzuführende Ausrüstungsgegenstände: eine Fischeschonendeunterlage zum Abmessen des Fisches
21. Nachtrag am 24.01.2025 beschlossen auf der JHV und per Homepage, Whatsapp ( Info-Gruppe) bekannt gegeben am 16.02.2025. 7.4.1 Zum Abhaken des Fisches ist fischeschonende Unterlage zu benutzen.
22. Nachtrag am 14.02.2025 beschlossen und per Homepage, Whatsapp ( Info-Gruppe) bekannt gegeben am 16.02.2025: Entnahmefenster

Alle Änderungen sind im derzeitigen Text der Gewässerordnung enthalte

### Inhaltsübersicht

- 1 Zweck der Gewässerordnung
- 2 Ausweispapiere und mitzuführende Ausrüstungsgegenstände
- 3 komplett aufgehoben
- 4 Fischereiaufsicht
- 5 Verhalten am Gewässer
- 6 Fischfrevel und Gewässerverunreinigung; Verstöße gegen die Vereinsdisziplin
- 7 Der waidgerechte Fischfang
  - 7.1 Allgemein
  - 7.2 Fischfang während der Artenschonzeit
  - 7.3 Anfüttern
  - 7.4 Behandlung des Fisches
    - 7.4.1 Die Behandlung des untermaßigen Fisches nach der Landung
    - 7.4.2 Die Behandlung des maßigen Fisches nach der Landung
    - 7.4.3 Hälterung
    - 7.4.4 Transport lebender Fische
- 8 Mindestmaß und Schonzeiten sowie Fangzahlbeschränkungen
- 9 Fangbücher
- 10 Gewässersperren
- 11 Tier- und Naturschutz
- 12 Sonstige Bestimmungen
- Anlage 1 Mindestmaße, Schonzeiten sowie Fangzahlbeschränkungen

## 1. Zweck der Gewässerordnung

Diese Gewässerordnung regelt die Ausübung der Fischerei durch den organisierten Angler sowohl im zwischenmenschlichen, kameradschaftlichen Bereich, als auch im Verhalten gegenüber der Kreatur.

## 2. Ausweispapiere und mitzuführende Ausrüstungsgegenstände

Wer fangfertiges Fischereigerät (§ 49 LFG) mit sich führt und/oder den Fischfang ausübt, muss folgende Sachen mitführen:

- a) gültigen Fischereischein
- b) gültigen Fischereierlaubnisschein
- c) gültige Fangmeldung
- d) gültige Gewässerordnung
- e) Kugelschreiber zum Ausfüllen der Fangmeldung
- f) geeigneter Unterfangkescher oder andere geeignete, waidgerechte Landungshilfen
- g) Maßband, Zollstock oder ähnliches zum Messen
- h) Hakenlöser / Lösezange
- i) geeigneter Gegenstand zum Betäuben
- j) Messer
- k) eine Fischschonendeunterlage zum Abmessen des Fisches

## 3. zur Zeit unbesetzt

## 4. Fischereiaufsicht

(1) Den Fischereiaufsehern, Gewässerwarten und Vereinsmitgliedern sind die unter Nummer 2 Buchstaben a bis d aufgeführten Papiere auf Verlangen auszuhändigen.

Den Fischereiaufsehern, Gewässerwarten und Vereinsmitgliedern sind Fang, Angelrute/n und alle unter Nummer 2 Buchstaben e bis j aufgeführten Sachen zu zeigen.

(2) Jedes kontrollierte Mitglied hat das Recht, sich die Ausweispapiere des Kontrollierenden zeigen zu lassen. Vereinsmitglieder, die ihr Kontrollrecht ausüben wollen, weisen sich durch ihren gültigen Fischereierlaubnisschein als Berechtigte aus.

(3) Den Anordnungen der Fischereiaufseher und Gewässerwarten ist unbedingt Folge zu leisten.

## 5. Verhalten am Gewässer

(1) Für waidgerechte Angler ist größte Schonung und Sauberhaltung der zu betretenden Ufergrundstücke eine Selbstverständlichkeit.

(2) Beschädigungen der Uferländer sind zu vermeiden. Das Graben an den Uferländern ist untersagt.

(3) Angelplätze sind sauber zu halten und sauber zu verlassen. Es ist verboten Abfälle, Gegenstände jeder Art zurückzulassen oder ins Wasser zu werfen. Jeder Angler hat den von ihm gewählten Angelplatz von Müll zu säubern, bevor er mit dem Angeln beginnt. Bei Kontrollen gilt derjenige als Verursacher, der an dieser Stelle angetroffen wird.

(4) Alle zum Fischfang ausgelegten Angelruten müssen ständig unter Aufsicht gehalten werden. Unbeaufsichtigt im Wasser liegendes Gerät wird von den Fischereiaufsehern, Gewässerwarten oder anderen Vereinsmitgliedern sichergestellt.

(5) Der Abstand der am weitesten voneinander entfernten Angelruten darf nicht mehr als 5 m betragen.

## **6. Fischfrevel und Gewässerverunreinigung, Verstöße gegen die Vereinsdisziplin**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet auf Fischfrevel zu achten. Sie haben unter Zuhilfenahme der Fischereiaufseher, Gewässerwarte oder Organe der Polizei zur strafrechtlichen Verfolgung des Täters beizutragen.

(2) Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind dem Vereinsvorsitzenden, dem Geschäftsführer oder den Fischereiaufsehern sofort zu melden. Nur schnellste Meldungen ermöglichen ein erfolgreiches Eingreifen.

(3) Auch nicht waidgerechtes und unkameradschaftliches Verhalten oder Verstöße gegen die Vereinsdisziplin (wozu auch diese Gewässerordnung gehört) sind dem Vorsitzenden sofort schriftlich zur Kenntnis zu geben.

## **7. Der waidgerechte Fischfang**

### **7.1 Allgemein**

(1) Die Verwendung von Setzangeln, Aalkörben, Reusen und Nachtschnüren ist untersagt.

(2) Die Verwendung von Senken ist nur zum Fang von Köderfischen gestattet.

(3) Alle Fischarten, die einer gesetzlichen Schonzeit unterliegen oder ein gesetzliches Mindestmaß haben, dürfen nicht als Köder benutzt werden.

(4) Der Fang mit lebenden Köderfischen ist nicht erlaubt.

(4a) Lebende Köderfische dürfen nicht mitgeführt und nicht zum Fang von Fischen verwendet werden.

(5) Friedfischfang ist nur mit Einfachhaken, Hechtfang ist nur mit Stahlvorfach bzw. mit besonderen für den Hechtfang zugelassenen Vorfächern gestattet.

### **7.2 Fischfang während Artenschonzeit**

Besonders durch die Wahl der Angelmethode muß sichergestellt sein, daß durch Artenschonzeiten geschützte und während dieser Schonzeit gefangene Fische ohne gefährliche Verletzungen zurückgesetzt werden können. Ergeben sich trotz der Vorsorgemaßnahmen dennoch so schwere Verletzungen, daß mit dem Eingehen des Fisches gerechnet werden muß, ist er unverzüglich zu töten und zu vergraben.

### **7.3 Anfüttern**

Anfüttern hat so mäßig zu erfolgen, daß nach Möglichkeit das gesamte Futter aufgenommen wird, damit keine zusätzliche Gewässerbelastung entsteht.

### **7.4 Behandlung des Fisches**

(1) Das Landen, Haltern und Töten von Fischen hat waidgerecht zu erfolgen. Fische sind grundsätzlich mit dem Unterfangkescher zu landen. Statt eines Unterfangkeschers sind auch andere, handelsübliche Landungshilfen erlaubt, wie beispielsweise bei Raubfischen die Landezange/Lippengreifer.

(2) Es ist verboten Fischabfälle im und am Gewässer zu entsorgen.

#### **7.4.1 Die Behandlung des untermaßigen Fisches nach der Landung und des Fisches, der größer ist als im Entnahmefenster angegeben (Fische, die länger sind, als im Entnahmefenster festgelegt)**

(4.1.1) Untermaßige Fische sind besonders schonend zu behandeln. Sie dürfen nur mit nassen Händen angefaßt werden, damit weder Schuppen verletzt noch die Schleimschicht der Oberhaut beschädigt werden. Nach Möglichkeit ist der gefangene, untermaßige Fisch im Wasser zu belassen; der Haken ist mit einem Lösegerät (Hakenlöser, Lösezange, Löseschere usw.) vorsichtig zu entfernen und der Fisch ist sorgfältig zurückzusetzen. Verletzungen beim Entfernen des Hakens sind zu vermeiden. Gleiches gilt für Fische, deren Größenbereich außerhalb des Entnahmefensters liegt (zu klein oder zu groß, siehe Nummer 8). Zum Abhaken des Fisches ist fischschonende Unterlage zu benutzen.

(4.1.2) Schwerverletzte Fische sind unverzüglich zu töten und zu vergraben.

(4.1.3) An den städtischen Gewässern besteht aus den unterschiedlichsten Gründen (Zuschauer, Blumenbeete usw.) nicht immer die Möglichkeit, den getöteten Fisch zu vergraben. In diesen Fällen hat die Beseitigung des getöteten Fisches unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände anderweitig zu erfolgen. In keinem Fall darf der schwer verletzte Fisch, bei dem mit dem Eingehen zu rechnen ist, lebend ins Gewässer zurückgesetzt werden.

#### **7.4.2 Die Behandlung des maßigen Fisches nach der Landung**

(4.2.1) Nach der Landung ist der Fisch sofort durch einen oder mehrere wuchtige Schläge auf den Kopf oberhalb der Augen (Kopfschlag) mit einem genügend schweren harten Gegenstand zu betäuben. Sodann ist er durch Herzstich oder Durchtrennen der Kiemenarterie zu töten. Für den Aal gilt dies nicht.

(4.2.2) Ein Aal ist sofort nach dem Fang mittels Stich durch die Wirbelsäule hinter dem Kopf zu töten, anschließend ist er sofort auszunehmen. Die Innereien dürfen nicht ins Gewässer entsorgt werden.

#### **7.4.3 Hälterung**

(4.3.1) Gehältert werden dürfen nur Fische, die keinem gesetzlichen oder vereinsinternen Fangverbot (z.B. Artenschonzeit, Fangzahlbeschränkung, Schonmaß) unterliegen.

(4.3.2) Für die Hälterung sind nur solche Hälter zu benutzen, die ausreichend groß sind und deren Innenseite die Fische nicht verletzen kann. Metallsetzkescher sind nur zu Hälterung von Aalen erlaubt. Allgemein wird darauf hingewiesen, daß bei der Hälterung die Bestimmungen des Tierschutzes (insbesondere hier die §§ 1 und 2 des Tierschutzgesetzes) zu beachten sind.

(4.3.3) Gehälterte Fische müssen mitgenommen werden; sie dürfen nicht in das Fanggewässer zurückgesetzt werden; sofort nach dem Anlanden und Einbringen in den Setzkescher ist der Fang in das Fangbuch einzutragen.

(4.3.4) Maßige Fische können auch lebend mitgenommen werden, sofern dafür genügend große Behältnisse zur Verfügung stehen (siehe Nummer 7.4.4).

#### **7.4.4 Transport lebender Fische**

Beim Transport lebender Fische ist ebenso wie bei der Hälterung den Vorschriften der §§ 1 und 2 des Tierschutzgesetzes zu entsprechen

## 8. Mindestmaße, Entnahmefenster (Längenmaße) und Schonzeiten sowie Fangzahlbeschränkungen

(1) Mindestmaße, Schonzeiten, Entnahmefenster (Längenmaße) und Fangzahlbeschränkungen ergeben sich aus der beigefügten Anlage 1.

(2) Die gefangenen Fische müssen das festgesetzte Mindestmaß überschreiten. Fische, die das festgesetzte Mindestmaß noch nicht erreicht haben, sind sofort schonend in das Wasser zurückzusetzen (siehe Nummer 7.4.1). Muß mit ihrem Eingehen gerechnet werden, sind sie unverzüglich zu töten und zu vergraben.

Ebenso ist mit den Fischen zu verfahren, deren erlaubte Fangzahl bereits erreicht ist.

(3) Ein Entnahmefenster stellt ein Hegeinstrument zum Schutz der natürlichen Altersstruktur und zur Erhöhung des Jungfischvorkommens dar. Im Größenbereich zwischen dem Mindestmaß und dem Höchstmaß können die gefangenen Fische entnommen werden. Zu kleine, noch nicht geschlechtsreife Fische werden ebenso zurückgesetzt wie besonders große und für den Bestandserhalt besonders wertvolle Individuen einer Fischpopulation.

Fische, deren Größenbereich außerhalb des Entnahmefensters liegt (zu klein oder zu groß), sind sofort schonend in das Wasser zurückzusetzen (siehe Nummer 7.4.1). Muß mit ihrem Eingehen gerechnet werden, sind sie unverzüglich zu töten und zu vergraben.

## 9. Fangbücher

(1) Fangbücher haben nicht den Zweck den Angler zu kontrollieren. Sie bilden die unentbehrliche Grundlage der Fangstatistik und damit der Fischhege sowie der Gewässerbewirtschaftung und dienen als Unterlage für Schadenersatzforderungen nach Fischsterben. Sie sind deshalb ganz besonders gewissenhaft auszufüllen und termingerecht, spätestens bis zum 30.9. eines Jahres, beim Gewässerobmann abzugeben.

(2) Fische, die einer zahlenmäßigen Fangbegrenzung unterliegen, sind sofort nach dem Fang und der waidgerechten Versorgung in das Fangbuch einzutragen.

## 10. Gewässersperren

(1) Sämtliche Vereinsgewässer sind am Versammlungsabend ab 18 Uhr für den jeweiligen potentiellen Teilnehmerkreis gesperrt. (Senioren – Seniorenversammlungen, Jugendliche – Jugendversammlungen).

(2) Findet an einem Vereinsgewässer ein Hegefischen statt, ist dieses Gewässer an dem Tag, an dem das Hegefischen stattfindet von 0:00 Uhr bis zum Ende des Hegefischens gesperrt.

(3) Der 1. Vorsitzende kann Ausnahmen von den Angelverboten nach Absatz 1 und 2 zulassen.

## 11. Tier- und Naturschutz

(1) Bei der Ausübung des Fischfangs sind neben den Bestimmungen des Landesfischereigesetzes NW insbesondere die Vorschriften zum Tier- und Naturschutz (z.B. Tierschutzgesetz) zu beachten.

(2) Werden für ein Gewässer längere Schonzeiten und/oder erhöhte Mindestmaße vereinsintern festgesetzt, sind diese für den Angler verbindlich (siehe Anlage 1).

(3) Bei der Aufstellung dieser Gewässerordnung (Stand August 1989) wurden die zur Zeit gültigen Gesetzesnormen zugrunde gelegt. **Künftige Gesetzesänderungen gelten selbstverständlich sofort und unmittelbar; es ist Pflicht und Aufgabe jedes Mitglieds, sich darüber zu informieren.**

## 12. Sonstige Bestimmungen

(1) Jugendliche bis 14 Jahre dürfen nur mit 1 Rute angeln und nur in Begleitung und unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes (aktiv, passiv oder ruhend), das mindestens 16 Jahre alt ist und die Fischerprüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Mit Ausnahme des Lindensees dürfen Jugendliche mit Fischerprüfung mit 2 Angelruten ohne Begleitung und ohne Aufsicht angeln. Im Lindensee dürfen Jugendliche mit Fischerprüfung mit 3 Angelruten ohne Begleitung und ohne Aufsicht angeln.

(2b) Die Verweildauer der Jugendlichen am Gewässer liegt immer und ausschließlich in der Verantwortung des Erziehungsberechtigten.

(3) Mit Ausnahme des Lindensees dürfen „Aktive Mitglieder (§ 9 Abs. 3 unserer Satzung)“ mit 2 Angelruten angeln. Im Lindensee dürfen Aktive Mitglieder (§ 9 Abs. 3 unserer Satzung) mit 3 Ruten angeln.

(3a) aufgehoben

(4) aufgehoben

(5) Mit Ausnahme des Lindensees ist in unseren Vereinsgewässern (siehe Fischereierlaubnisschein) die Benutzung von Booten und anderen Schwimmkörpern nicht gestattet. Im Lindensee ist die Nutzung von Booten zur Angelausübung (vom Boot aus angeln und ausbringen der Angel) nicht gestattet.

Sogenannte Futterboote sind in allen Vereinsgewässern erlaubt. Zu beachten sind städtische Verbote, wie beispielsweise ein Einbringen von Futter in das Gewässer.

(5a) Dieses Verbot (Abs. 5) gilt nicht bei Arbeitseinsätzen.

(5b) Der 1. Vorsitzende kann Ausnahmen vom Verbot (Abs. 5) zulassen.

(6) Verstöße gegen die Gewässerordnung ziehen, abgesehen von Strafverfolgung durch die Gerichte, die in der Satzung vorgesehenen Maßnahmen nach sich.

## Anlage 1 zu Nummer 8 der Gewässerordnung

### Mindestmaße, Entnahmefenster und Schonzeiten sowie Fangzahlbeschränkungen

Art	Mindestmaß	Entnahmefenster	Fangzahlbeschränkung	Schonzeit
Aal	50 cm	-----	ohne	keine
Barsch	ohne	0 cm – 30 cm	2 Stück pro Monat	keine
Brese	ohne	-----	ohne	keine
Grasfisch	ohne	-----	gesperrt	01.01 – 31.12 ganzjährig gesperrt
Hecht	50 cm	50 cm – 70 cm	2 Stück pro Monat	15.02 – 31.05
Karpfen	40 cm	40 cm – 65 cm	3 Stück pro Monat	keine
Regenbogenforelle - in Fließgewässer - in stehende Gewässer	30cm ohne	----- -----	3 Stück pro Monat 3 Stück pro Monat	20.10 – 15.03 keine
Rotaugen und Rotfeder	ohne	-----	12 Stück pro Tag (einschl. Köderfisch)	keine
Schleie	28cm	28 cm – 45 cm	3 Stück pro Monat	keine
Wels	ohne	-----	ohne	keine
Zander	50cm	50 cm – 70 cm	2 Stück pro Monat	15.02 – 31.05

Während der **Schonzeit für Hechte und Zander** darf nicht mit Köderfisch, jede Art von Kunstköder wie beispielsweise Gummiköder, Blinker, Wobbler, Spinner, Fliegen usw. geangelt werden. Generell gilt: Besonders durch die Wahl der Angelmethode muss sichergestellt sein, dass durch Artenschonzeiten geschützte und während dieser Schonzeit gefangene Fische ohne gefährliche Verletzungen zurückgesetzt werden können (siehe Punkt 7.2 der Gewässerordnung).

**Entnahmefenster:** Im Größenbereich zwischen dem Mindestmaß und dem Höchstmaß können die gefangenen Fische entnommen werden. Zu kleine, noch nicht geschlechtsreife Fische werden ebenso zurückgesetzt wie besonders große und für den Bestandserhalt besonders wertvolle Individuen einer Fischpopulation. Beispiel: Karpfen, die größer als 40 cm sind (exakt 40,01 cm, siehe Nummer 8 Abs. 2) dürfen mitgenommen werden. Karpfen, die größer als 65 cm (exakt 65,01 cm) sind, müssen zurückgesetzt werden.